

Handwritten mark: a large 'V' or similar symbol.

St. 21

Öffentlicher Dienst

Fachorgan für die Arbeitnehmer in öffentlichen Betrieben und Gärtnereien

Nummer 3 Berlin, den 17. Januar 1931 2. Jahrgang

Ein Weg zur Sanierung der Gemeinden

Die Notverordnung der Reichsregierung bringt für die Gemeinden tief einschneidende Bestimmungen. Senkung der Realsteuern und Einschränkung des Wohnungstausches, keine Erhöhungsmöglichkeit der am 31. Dezember 1930 rechtswirksam gewesenen Realsteuersätze, auch wenn der gemeindliche Finanzbedarf dies noch so dringend erfordert. Einzige Ausweichmöglichkeit, neben der kaum durchführbaren Steigerung der Werkstarife, Heraufsetzung der Gemeindeabiersteuer auf den doppelten Satz der gegenwärtigen Besteuerung (Jahresertrag 150 bis 200 Millionen Mark) und unbeschränktes Zuschlagsrecht zur Bürgersteuer, deren Aufkommen bei dem reichsrechtlichen Mindestsatz auf etwa 120 bis 140 Mill. Mk. zu schätzen ist. Die schärfsten Forderungen gegenüber den Gemeinden haben sich durchgesetzt. Jede Steigerung des kommunalen Finanzbedarfes löst nunmehr steuerliche Wirkungen aus, die sich hauptsächlich gegen die breiten Massen der Bevölkerung richten. Hier hat man also — nach der Auffassung der Verfasser der Notverordnung — geradezu ideale objektive Voraussetzungen dafür geschaffen, daß in Zukunft die Gemeindeparlamente des allgemeinen gleichen Wahlrechts mit größter Sparsamkeit verfahren werden — bei Strafe einer unerträglichen Belastung des Einkommens des kleinen Mannes — also der Massen der Wähler!

Wie steht es nun gegenwärtig in den Kommunen? Alle nachprüfbaren Zahlen zeigen eine äußerst prekäre Lage. Rund 800 000 Wohlfahrtserwerbslose bedeuten einen gemeindlichen Fürsorgeaufwand von etwa 600 Mill. Mk., mindestens 400 Millionen mehr, als im Budget 1930 vorgesehen waren. Dazu kommt die notwendige zusätzliche Unterstützung eines großen Teiles der Empfänger von Krisenfürsorge sowie zahlreicher Empfänger von Arbeitslosenunterstützung in den unteren Lohnklassen. Der Gesamtbedarf ist mit 500—600 Mill. Mark wahrscheinlich an der unteren tatsächlichen Grenze geschätzt. Zu diesen Aufwendungen der öffentlichen Fürsorge tritt der Ausfall an Reichssteuerüberweisungen, der sich automatisch aus dem Minderaufkommen an Einkommen- und Körperschaftsteuer beim Reich ergibt, der Mindereingang an kommunalen Abgaben (Gewerbesteuer, Grundbesitzabgaben usw.) und die Verschlechterung der Ergebnisse der großen Kommunalbetriebe, bei denen die Wirtschaftskrise ihre schweren Wirkungen von Monat zu Monat deutlicher erweist. Überall hat man unter dem Druck der Verhältnisse Ersparnismaßnahmen der verschiedensten Art durchgeführt oder eingeleitet, aber ihre Bedeutung ist unzureichend gegenüber den katastrophalen Verschlechterungen bei den Einnahmen und den Fürsorgeausgaben.

Der gesamte Fehlbetrag aller deutschen Gemeinden dürfte im Jahre 1930 zwischen 800—1000 Mill. Mk. einzuschätzen sein, denen auf Grund der Notverordnungen vom Juli und Dezember etwa folgende Verbesserungen gegenüberstehen: Biersteuer 50—60 Mill., Getränkesteuer 20—30 Mill., Bürgersteuer

100 Mill., Besoldungserparnis 15—20 Mill. (für Februar und März), zusammen: etwa 185—210 Mill., so daß das tatsächliche Defizit am Ende des Haushaltsjahres 1930 etwa 600 bis 800 Mill. Mk. betragen dürfte. Es ist — soweit die Gemeinden ohne Staats- und Reichshilfe überhaupt durchzuhalten in der Lage sind — in der Hauptsache aus Kassenkrediten vorübergehend finanziert und bedarf unbedingt der Abdeckung in den allernächsten Jahren.

Wie wird es aber 1931 in den Gemeinden aussehen? Auch hier scheint eine ungefähre, auf den Erfahrungsziffern der Vergangenheit und aus Vorschätzungen einer Reihe von Gemeinden gewonnene Berechnungsgrundlage gegeben. Es ist dabei angenommen, daß die Wohlfahrtslasten 1931 nur die Höhe der Aufwendungen des Jahres 1930 erreichen, eine Annahme, die wahrscheinlich viel zu optimistisch ist, wenn man berücksichtigt, daß die Gemeinden in das Haushaltsjahr 1930 mit etwa 350 000 bis 400 000 Wohlfahrtserwerbslosen gegangen sind, in das Jahr 1931 aber mit etwa 1 Million Wohlfahrtserwerbslosen eintreten werden. Auch bei sehr zureichender Beurteilung der Wirtschaftsentwicklung wird man kaum erwarten können, daß die Gemeinden rasch ein Abströmen ihrer Unterstützungsempfänger in einem Ausmaß erleben, das diese Annahme als berechtigt erscheinen läßt.

Wir rechnen also:

	Mill. Mk.
Mehrbedarf der Fürsorgeämter gegenüber Etatansatz 1930	600
Ausfall an Steuern des Reiches, der Länder und der Gemeinden, soweit sie das Gemeindebudget treffen, gegenüber Etatansatz 1930	500
Dabei ist von der Vorschätzung des Reichsfinanzministers bei den Steuereingängen des Reiches und den Minderüberweisungen an Länder und Gemeinden ausgegangen sowie von der Annahme, daß der gewerbliche Ertrag 1930 um 20 Proz. hinter dem des Jahres 1929 zurückgeblieben ist, der Rest entfällt auf die übrigen Steuern.	
Ausfall an Uberschüssen und Ablieferungen der Derfordungsbetriebe, niedrig geschätzt	80
Deckung von einem Drittel des Defizits 1930	200
	1380

Demgegenüber ergeben sich folgende Minderausbgaben und Mehreinnahmen:

	Mill. Mk.
Gehalts- und Lohnerparnisse	200
Voll ausgeschöpfte Biersteuer	250
Getränkesteuer	60
Einfacher Satz der Bürgersteuer	140
	650

Es bleibt also ein Fehlbetrag von etwa 700 bis 750 Mill. Mark, der sich aber offensichtlich wegen der zu niedrigen Schätzung der Fürsorgeausgaben um einige hundert Millionen erhöhen wird. Nimmt man an, daß es durch rigorose Sparmaßnahmen im Schulwesen (Erhöhung der Klassenfrequenzen, Aufhebung von Sonderklassen u. a.) im Sozialetat, in der

Straßenunterhaltung, Bauwesen usw. gelingt — was ich in dieser Höhe für unwahrscheinlich halte — 200 bis 250 Mill. Mark einzusparen, und wird aus dem Hauszinssteueraufkommen — wie beabsichtigt — ein Notfonds von 100 bis 150 Mill. gebildet, dann verbleibt doch auf jeden Fall eine Fehlsomme von mindestens 400, wahrscheinlich 600 bis 700 Millionen Mark, zu dessen Deckung den Gemeinden praktisch nur das unbeschränkte Zuschlagsrecht zur Bürgersteuer zur Verfügung steht. Da die Verhältnisse in den einzelnen Gemeinden überaus verschiedenartig liegen, bedeutet dies, daß im Jahre 1931 die Bürgersteuer im Durchschnitt der Gemeinden mit etwa 300 bis 400 Proz. Zuschlag erhoben werden müßte — eine Belastung eines Arbeiters mit Ehefrau mit 2000 Mk. Einkommen von vier- bis fünfmal 9 Mk. gleich 36 bis 45 Mk.! Daß dies theoretisch und praktisch — man denke nur, daß die Steuer in zwei Raten eingehoben wird! — unmöglich ist, dürfte offensichtlich sein. Auf diese Weise ist das Etatproblem des Jahres 1931 in den Gemeinden nicht zu lösen. Was hat nun zu geschehen? — Die notwendigen Maßnahmen müssen nach verschiedenen Richtungen wirken.

Am dringlichsten ist die Kassenfrage. Hier muß für eine große Anzahl Gemeinden unmittelbare Hilfe wirksam werden, denn sie sind nicht in der Lage, sich kassenmäßig über die nächsten Monate hinwegzuhelfen und brauchen dringend Reichs- und Landescredite. Es darf nicht soweit kommen — und zwar nicht nur im Interesse des öffentlichen, sondern auch des privaten Kredits, die heute auf das engste miteinander verknüpft sind, daß an einzelnen Stellen Stockungsercheinungen auftreten; sie wären nicht zu lokalisieren, und es muß daher Vorsorgepolitik getrieben werden. Reichsfinanzminister und preussische Staatsregierung scheinen die Situation auch richtig zu überblicken, es ist aber dringend gefordert, daß sie rasch handeln und den in Aussicht genommenen Ueberbrückungskredit für die Gemeinden rechtzeitig bereitstellen! Allerdings müssen sie sich gleichzeitig darüber klar sein, daß die Rückzahlungsfrist auf mehrere Jahre verteilt und außerdem auch die Voraussetzungen für eine Sanierung der Gemeindehaushalte geschaffen werden müssen, wenn diese Hilfe die ihr zukommende Bedeutung haben soll.

Wird durch eine Kassenhilfsaktion die Sicherheit dafür geschaffen, daß die Gemeinden ohne Zahlungsstockung über

diesen Winter hinwegkommen, dann ergibt sich die weitere Frage, wie das im Jahre 1930 entstandene Haushaltsdefizit etatsmäßig beseitigt und außerdem der Etat 1931 in Ordnung gebracht werden kann?

Das Reich hat die einzige Möglichkeit einer Sanierung seines Haushaltes dadurch gesehen, daß es die Arbeitslosenversicherung mit ihrem unabsehbaren Kassenbedarf vom Reichsetat „abgehängt“ hat. Für die Gemeindefinanzen gibt es ebenfalls keine Sanierung, solange der kommunale Haushalt von den Fürsorgekosten für die Wohlfahrtsberufslosen — die Opfer einer umfassenden Wirtschaftskrise — erdrückt und von Monat zu Monat erneut erschüttert wird. Nur dadurch, daß Krisenfürsorge und kommunale Fürsorge für Arbeitsfähige zusammengefaßt und finanziell in irgendeiner Form (Beiträge der Reichsanstalt durch Aufrechterhaltung ihres Sazes von 6½ Proz., Leistungen des Reiches, der Länder (die jetzt ganz frei sind), der Gemeindeverbände und Gemeinden) verselbständigt wird, kann die notwendige Stabilität im Gemeindebudget hergestellt, der Weg zu einer vernünftigen Finanzpolitik der Gemeinden und zu einem organischen Finanzausgleich, der die Selbstverantwortung der Gemeinden für Ausgaben und Einnahmen in einem ausreichenden Maß sicherstellt, freigemacht werden.

Als dann wird es auch den Gemeinden möglich sein, planmäßig in den nächsten Jahren ihre Fehlbeträge aus 1929 und 1930 abzutragen und kassenmäßig geordnete Zustände zu schaffen, deren Herbeiführung gerade im Interesse einer Konsolidierung des deutschen Geld- und Kapitalmarktes unanschickbar geworden ist. Geschieht dies nicht, dann bleibt auch im Jahre 1931 die Bestimmung über die Senkung und Begrenzung der Realsteuern auf dem Papier stehen, denn auch die Reichsregierung kann die politischen und wirtschaftlichen Folgen eines Zusammenbruchs der Gemeinden nicht zulassen. Zweifelloserweise würde eine derartige Entwicklung, die wieder wie bisher die lokale Lösung des Finanzproblems zu Arbeitslosigkeit erzwingt, krisenverschärfend wirken, wie es ganz deutlich bereits in der letzten Vergangenheit der Fall war, wo große örtliche Arbeitslosigkeit, sinkende kommunale Steuereinkünfte, Erhöhung der örtlichen Abgaben über den Landesdurchschnitt und Steigerung der Krise einen verhängnisvollen Kreis gebildet haben!

Stadtkämmerer Bruno Eichl, „B. U.“

Nazi-Minister kommandiert Lohnabbau

Einen neuen Beweis dafür, daß es den Arbeitern und Angestellten im Dritten Reich dreckig ergehen wird, liefert uns der thüringische Innenminister und Vorsitzende der Reichstaatsfraktion der Nationalsozialisten, Dr. Frick. Der Nazi-Minister hat sich nicht damit begnügt, die Bezüge der thüringischen Staatsangestellten auf Grund der Ermächtigung in der Zweiten Notverordnung zum Zwecke der Kürzung zu kündigen und ebenfalls die Kündigung des Staatsarbeiter-Cariftvertrages auszusprechen, sondern unterm 23. Dezember v. J. die nachstehende Verfügung an die Stadtkreise, Landkreise und unmittelbaren Gemeinden und thüringischen Kreisämter erlassen:

„Thüringisches Ministerium des Innern.

III D II

Weimar, den 23. Dezember 1930.

Vertraulich!

Betrifft: Kündigung der Angestellten und Arbeiter zur Verabfolgung der Bezüge.

In der Angelegenheit ist für die Thüringischen Ministerien die angelegene Verfügung ergangen. Die Bestimmungen gelten nach dem Beschluß der Thüringischen Ministerien ausdrücklich entsprechend für die Kreise und Gemeinden. Wir erstellen daher Anweisung, unter genauer Einhaltung der für den Staat geltenden Bestimmungen, den sämtlichen Angestellten zu kündigen und dafür zu sorgen, daß auch etwaige Vergütungstermine bis zum 31. Januar 1931 gekündigt werden.

Außerdem sind die Lohnsätze für die Kreis- und Gemeindebediensteten vom 31. März 1931 zu kündigen; dergleichen jedem einzelnen Arbeiter.

Der Tag des Eingangs dieser Verfügung ist uns sofort schriftlich mit-

teilen. Die Rücksendung muß spätestens am 29. d. M., vormittags, in unseren Händen sein.

Befehl ist der thüringischen Kreisämter:

Die unterstellten Gemeinden sind sofort zu benachrichtigen. Dabei ist besonders auf die Anordnung in Abs. 5 der Anlage hinzuweisen. Unterschrift:

Durch diesen Erlass ist klar bewiesen, daß der Nazi-Minister Dr. Frick von den Gemeinden den Abbau der Angestelltenbesatz und der Arbeiterlöhne verlangt. Die Verfügung vom 23. Dezember ist von einer Anzahl thüringischer Gemeinden so aufgeführt worden, daß sie auch sämtliche Arbeiter zum 31. Dezember 1930 zu kündigen hätten. In einer solchen Anordnung war Frick auf Grund der geltenden Cariftvertrages nicht berechtigt. Verhandlungen unserer Organisation im thüringischen Ministerium des Innern führten zu einem neuen Erlass des thüringischen Innenministeriums vom 2. Januar, welcher folgenden Wortlaut hat:

„Thüringisches Ministerium des Innern

III D II

Weimar, den 2. Januar 1931.

Betrifft: Kündigung der Arbeiter zur Verabfolgung der Bezüge.

Unsere Verfügung vom 23. Dezember 1930 hat, wie uns bekannt geworden ist, zu Mißverständnissen wegen der in ihr angeordneten Kündigung der Lohnsätze für die Kreis- und Gemeindebediensteten zum 31. März 1931 und der Kündigung jedes einzelnen Arbeiters geführt. Einige Gemeinden haben, nach uns gewordenen Mitteilungen, solche Kündigungen sofort vorgenommen. Ein solches Vorgehen ist von uns nicht beabsichtigt gewesen; unsere eingangs genannte Verfügung enthält auch keine Anordnung, die Arbeitern Ende Dezember 1930 zu kündigen.



Mit dem hier in Betracht kommenden Abschnitt unserer Rundverfügung sollen die Gemeinden in entsprechender Anwendung des für die Staatsarbeiter gefassten Beschlusses darauf hingewiesen werden, auf eine Kündigung der bestehenden Tarife in tariflich vorgeschriebener Form und Frist hinzuwirken. Die Kündigung des einzelnen Arbeiters ist dabei mit aufgenommen worden, um auf alle Fälle auch die Arbeiter zu erfassen, die von der bestehenden tariflichen Lohnregelung wegen etwaiger Nichtzugehörigkeit zu der vertraglich festgelegten Organisation sonst nicht erfasst werden. Sofern für diese Kündigung eine Frist von 14 Tagen in Betracht kommt, braucht sie selbstredend nicht vor Mitte März 1931 ausgedrückt zu werden.

Soweit wir unterrichtet sind, hat der Tarifverband Thüringer Gemeinden und Kreise von sich aus bereits die erforderlichen Schritte wegen Herbeiführung einer entsprechenden Lohnsenkung unternommen, so daß sich für die den Tarifverband angeschlossenen Gemeinden und Kreise weitere Unterweisungen durch uns erübrigen.

Zusatz für die thüringischen Kreisämter:

Die unterstellten Gemeinden sind sofort entsprechend zu beauftragten.

Wenn auch diese zweite Verfügung eine Korrektur der ersten bedeutet, die sich völlig über das bestehende Tarifvertragsrecht hinwegsetzte, so bleibt doch die Ungeheuerlichkeit bestehen, daß auch in dieser Verfügung die Kündigung der Gemeindegemeinschaften von den Nationalsozialisten verlangt wird. Die Mißdeutung der Anweisung ist lediglich deshalb ausgesprochen, weil — wie es in der zweiten Verfügung heißt — der Tarifverband Thüringer Gemeinden und Kreise „von sich aus bereits die erforderlichen Schritte wegen Herbeiführung einer entsprechenden Lohnsenkung unternommen hat.“ Da aber nicht alle thüringischen Gemeinden und Kreise dem Tarifverband angeschlossen sind, so bleibt für die nicht angeschlossenen Kommunen die Weisung bestehen.

Abgesehen von diesem Eingreifen in die Selbstverwaltung bedarf es keines Beweises weiter, für die arbeiterfeindliche Haltung des von einem Nationalsozialisten geführten thüringischen Innenministeriums. Alle Arbeiter und Angestellten, welche den Nazis in Thüringen und in anderen Ländern zur Macht verholfen haben, mögen diesen Vorgang als warnendes Beispiel zur Kenntnis nehmen. Recht sonderbar aber mutet es an, daß sich der Tarifverband Thüringer Gemeinden und Kreise seine Haltung in der Lohnpolitik vom Innenminister kommandieren läßt. Nach der zentralen Vereinbarung, die zwischen dem Reichsverband der kommunalen und anderer öffentlicher Arbeitgeberverbände Deutschlands und den Arbeitergewerkschaften am 4. Dezember 1930 geschlossen worden ist, hätte es einen anderen Weg, als den vom Thüringer Tarifverband beschrittenen, gegeben. Der Gesamt-Verband wird nicht verschlen, bei den zu führenden Lohnverhandlungen die Kündigung der Thüringer Gemeindegemeinschaften als eine von Frick erzwungene Maßnahme zu kennzeichnen. An die fortschrittlich gesinnten thüringischen Kreis- und Gemeindeverwaltungen müssen die Thüringer Gemeindegemeinschaften die Frage richten, ob sie sich willenlos dem Diktat des Ministers fügen wollen.

Reuter.

Günstige Tarifabschlüsse bei Varietés und Reichsmonopolverwaltung

Der Abschluß des Jahres 1930 brachte der Sektion V, Reichs- und Staatsbetriebe, Theater, Kino, Variété, noch zwei besonders ins Auge springende Tarifvertragsabschlüsse. Für die Varietés Scala und Plaza konnte am 23. Dezember 1930 der seit über einem Jahr umstrittene Tarifvertrag zum Abschluß gebracht werden. Der Beschluß des Schlichtungsausschusses Groß-Berlin, der die wirtschaftliche Not vorbenannter Unternehmungen anerkannte, ließ auch in seinem Inhalt bei eventuellem Zustandekommen eines Tarifvertrages einen Lohnabbau zu. Demzufolge war dieser Schiedspruch eine kaum zu beseitigende Schwierigkeit bei den vielen Verhandlungen zur Schaffung dieses Vertrages. In letzter Minute schienen die Verhandlungen wiederum zu scheitern, da man uns in der Frage der tariflichen Festlegung von Urlaub und Weitergewährung eines Lohnzuschusses im Krankheitsfalle keinerlei Zugeständnisse machen wollte. Dennoch gelang es, auch in diesen beiden strittigen Punkten ohne Lohnabbau zu einer Verständigung zu kommen. Der Erfolg ist um so höher zu bewerten, da seit Bestehen dieser Betriebe man es bisher grundsätzlich von der Direktion abgelehnt hatte, mit der zuständigen Organisation die Lohn- und Arbeitsbedingungen dieser Arbeitergruppen tariflich zu regeln.

Unter dem 29. November 1930 wurde uns der für die gewerblichen Arbeitnehmer bei der Reichsmonopolverwaltung für Branntwein, Derwertungsstelle, bestehende Lohnvertrag zum Zwecke eines achtprozentigen Lohnabbaues zum 31. Dezember 1930 aufgekündigt. Am 30. Dezember 1930 zeitigten die Verhandlungen folgendes Ergebnis:

Die Arbeitnehmer der Gruppe B, die bereits bei Inkrafttreten der „Besonderen Vereinbarung Nr. 34“ eine ununterbrochene zehnjährige Dienstzeit bei der Reichsmonopolverwaltung für Branntwein, Derwertungsstelle, zurückgelegt haben, werden unter Anwendung der in der „Einführungsbekimmung“ zur Besonderen Vereinbarung Nr. 34 vereinbarten Richtlinien mit Wirkung ab 1. Februar 1931 in die Gruppe C der „Besonderen Vereinbarung Nr. 34“ versetzt. Durch diese Regelung ist der beabsichtigte Lohnabbau von 8 Proz. für den allergrößten Teil der dort Beschäftigten abgewehrt worden.

In beiden Fällen ist wieder einmal der schlagende Beweis dafür erbracht worden, was die Gewerkschaften tun und wie notwendig diese sind. Das Organisationsverhältnis läßt gerade bei diesen beiden Unternehmungen sehr zu wünschen übrig. Deshalb ist es ein Gebot der Selbstverständlichkeit, daß nunmehr die Unorganisierten, die wiederum Nutznießer der unermühten Arbeit der Organisation geworden sind, endlich Mitglieder des Gesamtverbandes werden.

Richter.

Studiere die Menschen! Als schlechter Menschenkenner bist du wahrscheinlich auch ein schlechter Agitator. Studiere darum die Menschen! Lerne ihre Fehler, ihre Schwächen kennen. Achte auf ihre Anschauungen. Denke über ihren Gesichtskreis nicht hinaus. Prüfe ihre Verhältnisse. Sieh auf besondere Eigenschaften, auf Vorzüge, auf Tugenden wie auf Eitelkeiten. Nur, denke von jedem Menschen das Beste!

Das schlagende Herz im Film

Es ist bekannt, daß die Röntgenstrahlen es ermöglichen, Bewegungs Vorgänge gewisser Organe im Innern des Körpers auf dem Leuchtschirm zu beobachten. Das schlagende Herz, die Bewegungen des Zwerchfells, der verdauende Magen werden als sich bewegende und ihre Form ändernde Schatten auf dem Leuchtschirm sichtbar, und der Arzt kann aus der Eigenart dieser Bewegungen Schlüsse auf den Zustand des Organs ziehen. Mit dem Ausschalten der Röntgenröhre und dem Entfernen des Leuchtschirms ist das Geschehene zur Erinnerung geworden und lebt nur im Gedächtnis des Arztes und seiner Assistenten, unterstützt durch Notizen und Skizzen.

Es ist selbstverständlich, daß man sich mit diesem Verfahren auf die Dauer nicht begnügen wollte, sondern danach strebte, ein objektives Dokument des Vorgangs zu erhalten, das aufbewahrt und jederzeit wieder hervorgeholt werden konnte, um seinen Inhalt zu studieren. Noch ein anderer wichtiger Umstand ließ ein solches Dokument als dringend notwendig erscheinen, nämlich die Unmöglichkeit, den Patienten beliebig lange der Wirkung der Röntgenstrahlen auszulassen. Die Zeit, die zur Betrachtung des Leuchtschirms zur Verfügung stand, war also obendrein noch

eng begrenzt. Das technische Mittel zur Herstellung eines solchen Dokuments ist die Röntgenkinematographie, deren Ergebnisse in einer Reihe sehr interessanter Aufnahmen jüngst in einem Urania-Vortrag von den Herren Dr. Gottheimer und Dr. Jacobsohn gezeigt wurden.

Die ersten Versuche auf diesem Gebiet sind fast so alt wie die Röntgenphotographie selbst. Da die Röntgenstrahlen bekanntlich von keinem Objektiv nach Art der Lichtstrahlen gebrochen und zur Erzeugung optischer Bilder verwendet werden können, ist man darauf angewiesen, das Leuchtschirmbild selbst photographisch festzuhalten. Bei der direkten, bislang praktisch ausschließlich ausgeübten Methode wird der lichtempfindliche Film direkt der Wirkung der Röntgenstrahlen im Schattenbilde ausgesetzt und zur Verstärkung in Kontakt mit einer oder zwei Leuchtschichten gebracht. Es geht hieraus hervor, daß die das Bild aufnehmende Fläche immer so groß sein muß, wie das Objekt selbst, da das Leuchtschirmbild ja nur ein Schattenbild ist. Für kinematographische Zwecke ist die direkte Methode somit technisch unbrauchbar, ganz abgesehen von den enormen Kosten allein für das Filmmaterial. Bei der indirekten Methode wird das Leuchtschirmbild, das in aus Lichtstrahlen besteht, mit Hilfe eines photographischen Objektives auf einer Platte bzw. einem Film aufgenommen (indirekte

Verhandlungsergebnis über das Gedingeabkommen in den Betrieben des Reichswehrministeriums

Bei den Verhandlungen über das Gedingeabkommen im RWM wurde von uns die alte Forderung der für dieses Abkommen in Betracht kommenden Kollegen erneut vertreten, wonach der Akkorddurchschnittsverdienst auch dann zu zahlen ist, wenn vorübergehend nicht im Gedinge gearbeitet werden kann. Wenn auch einzelne Arbeiter oder Arbeitergruppen vorübergehend nicht im Gedinge tätig sein können, so haben wir es in jedem Falle als ein Unrecht angesehen, wenn die Kollegen sich während dieser Zeit mit dem verminderten Lohn absinden müssen. Liegt hierin schon ganz allgemein ein großer Nachteil für unsere Kollegen, so wirkt sich beim Urlaub und bei Krankheitsfällen die Nichtgewährung des Akkorddurchschnittslohnes als Härte für sie aus. Da bei den Beratungen gleich einleitend von den Vertretern des RWM zu unserer Forderung völlige Ablehnung bekanntgegeben wurde, versuchten wir wenigstens die größte Härte zu beseitigen. Wir forderten, daß für die Urlaubszeiten der Akkorddurchschnittslohn zu zahlen ist. Wir gingen dabei von der Voraussetzung aus, daß auch das RWM einsehen müsse, daß unter den bisherigen Entlohnungsverhältnissen der Urlaub für die Gedingearbeiter nicht das ist, was er sein soll. Eine wirkliche Erholung der Kollegen während ihres Urlaubs kann nur dann gewährleistet werden, wenn ihnen auch für diese Zeit der sonst zustehende Akkordlohn gezahlt wird. Leider erklärten die Vertreter des RWM, es sei ganz unmöglich, gegenwärtig auf diese Forderung einzugehen.

Zugestanden wurde die Vergütung für die 49. und 50. Stunde gemäß § 10 Abs. 3 TAR, für die in die Woche fallenden gesetzlichen Feiertage und für Arbeitsunterbrechungen unter Fortgewährung des Lohnes sowie bei Dienstbefreiung gemäß § 25 und bei Urlaub gemäß § 26, ferner bei Krankheit gemäß § 27 des TAR, und für die an den Vorabenden vor den Feiertagen ausfallenden zwei Arbeitsstunden. In den letzteren Fällen erhalten die sonst im Gedinge beschäftigten Arbeiter die Vergütung gemäß § 10 Abs. 3 TAR, gegebenenfalls mit den nicht auf die im Gedinge abgeleiteten Arbeitsstunden entfallenden Bruchteile; dabei ist als Mindestdienstzeit der Anteil für eine Stunde zu vergüten.

Durch diese Regelung konnte wenigstens erreicht werden, daß die Gedingearbeiter in den aufgeführten Fällen nicht anders entlohnt werden dürfen als es bei den betr. Zeitlohnarbeitern der Fall ist. Zu dieser Angelegenheit muß noch bemerkt werden, daß sich das Reichsfinanzministerium bei seiner Stellungnahme zu dem Abschluß des Gedingeabkommens die Aufnahme einer Bestimmung vorbehalten hat, wonach dann, wenn § 10 TAR eine Änderung erfahren sollte, dieselbe auch automatisch für das Gedingeabkommen Geltung haben muß. Gegen diese Maßnahmen des Reichsfinanzministeriums konnten wir uns nicht wenden, da das Gedingeabkommen eng mit den Bestimmungen des TAR zusammenhängt.

Neu ist in dem Gedingeabkommen, daß nunmehr auch die bisher schon im Gedinge tätigen Kollegen im Bereiche der Abteilung Marine ebenfalls darunter fallen. Hier kommen wohl insbesondere die Beschäftigten in den Marine-Bekleidungs-Maga-

zinen in Betracht, welche bisher dabei nicht mit erfaßt waren. Der Vertreter der Marineleitung hat bei den Verhandlungen zum Ausdruck gebracht, daß die Marineleitung es in jedem Falle von ihrer Zustimmung abhängig mache, wenn in einem ihrer Betriebe, wo bisher nicht im Gedinge gearbeitet wurde, die Gedingearbeit neu eingeführt werden soll.

Große Auseinandersetzungen wurden über die Frage der Festsetzung und die Art der Bekanntmachung der Stückzeiten für den Bereich der Heeresbekleidungsämter geführt. Die Vertreter des RWM erklärten ihrerseits, daß das bisherige Verfahren — in dem diese Stückzeiten in dem Gedingeabkommen mit aufgenommen waren — nicht mehr haltbar sei. Begründet wurde diese Stellungnahme damit, daß in der zurückliegenden Zeit durch zu häufige notwendige Änderungen der Stückzeiten sich gezeigt habe, daß diese Angelegenheit beweglicher gestaltet werden müsse. Den tatsächlich begründeten Verhältnissen konnten wir uns nicht verschließen, da die Einführung neuer technischer Einrichtungen in den Heeresbekleidungsämtern des öfteren zur Neufestsetzung von Stückzeiten für verschiedene Bekleidungsstücke zwang. Aus dem letzteren Grunde haben wir uns damit einverstanden erklärt, daß künftig die nach den Richtlinien des Gedingeabkommens ermittelten Stückzeiten vom RWM bekanntgegeben werden. Die Stückzeiten sind in den Werkstätten durch Aushang bekanntzugeben und Änderungen laufend nachzutragen. Die Betriebsräte in den Heeresbekleidungsämtern haben nun darüber zu wachen, daß die maßgeblichen Stückzeiten auch jeweils zum Aushang gelangen.

Ein zäher Kampf mußte unsererseits um die Wiederaufnahme der Bestimmungen über den Gedingeausschuß geführt werden. Die Vertreter des RWM weigerten sich ganz entschieden, die Entscheidungsinstanz in Streitfällen bei Festsetzung der Stückzeiten in den Heeresbekleidungsämtern wieder in Erscheinung treten zu lassen. Es sollten auch für solche Fälle in den Bekleidungsämtern die Bestimmungen gelten, wie sie für die übrigen Betriebe im Bereiche des RWM, in denen im Gedinge gearbeitet wird, Aufnahme finden. Danach sollten in allen Fällen der Nichtverständigung über die Stückzeitenfestsetzung unter getrennter Stellungnahme der Dienststelle und der Betriebsvertretung dem Ministerium berichtet werden, das im Benehmen mit den Tariforganisationen endgültig entscheidet. Da uns wieder verschiedene Vorgänge in der letzten Zeit bewiesen hatten, daß es ohne Bestehen eines Gedingeausschusses für die Heeresbekleidungsämter nicht geht, verlangten wir unbedingt die Wiederaufnahme dieser Bestimmungen. Nachdem dann die Vertreter des Ministeriums unter sich die Angelegenheit nochmals besprochen hatten, waren sie dann endlich bereit, uns entgegenzukommen. Es ist nun nach den neuen Bestimmungen so, daß in jedem Heeresbekleidungsamt ein Gedingeausschuß gebildet werden kann. Bei Einsprüchen, denen gleichartige Verhältnisse mehrerer Ämter zugrunde liegen, entscheidet der Gedingeausschuß des größten beteiligten Amtes.

Ferner war es uns noch möglich, die frühere Bestimmung bezüglich der Verbesserung etwaiger von Arbeitern verschuldet

Röntgenphotographie bzw. Röntgenkinematographie). Die Helligkeit des Leuchtschirmbildes ist nun leider sehr gering, denn mit Rücksicht auf die Gesundheit des Patienten kann die Stärke der Röntgenstrahlung, der er ausgesetzt wird, nicht über eine bestimmte Grenze gesteigert werden. Die Schirme, deren Leuchtschirm aus Barium-Platin-Cyanür besteht, senden ein photographisch sehr wenig wirksames Licht aus, so daß zunächst ein neuer Leuchtschirm erfunden werden mußte, der sich speziell für die vorliegenden Zwecke eignet. Auch die Empfindlichkeit der handelsüblichen Filme emulsionen war nicht ausreichend und mußte durch ein besonderes Verfahren der Hyper sensibilisierung auf etwa das Fünffache gesteigert werden. Die Lösung dieser Probleme gelang Dr. Jacobsohn. Dankenswerterweise stellt die Agfa jetzt ein solches Spezialmaterial für röntgenkinematographische Zwecke her, daß bei den vorgeführten Aufnahmen sich vorzüglich bewährt hat.

Die letzte Schwierigkeit lag darin, daß keines der im Handel erhältlichen photographischen Objektive eine für diesen besonderen Zweck ausreichende Lichtstärke besaß, denn es müssen etwa sechzehn Bilder in der Sekunde aufgenommen werden, sonst ist an eine fließende Wiedergabe der Bewegungen nicht zu denken. Von dem Gedanken ausgehend, daß die Anzahl der reflektierenden Flächen

von großem Einfluß auf die Lichtverluste im Objektiv ist, ferner daß die schon an sich nicht besonders scharfe Zeichnung der Schatten auf dem Leuchtschirmbilde einen größeren Spielraum bei der Kompensation der optischen Fehler gestattet, konstruierte der Verfasser ein Objektiv von der Lichtstärke 1 : 1,25, das aus zwei geklitterten Systemen besteht, also nur vier reflektierende Flächen besitzt. Das Objektiv wurde in den Werkstätten der Astro-Geißlerwerke Berlin-Mehlhöfen, hergestellt. Die von Dr. Gotthelmer vorgefertigten Filme, welche die Herzstätigkeit und Atmung bei gelähmten und kranken Menschen zeigten, ferner die Verdaunung, sowie den durchleuchteten Kopf eines sprechenden Menschen, wurden mit einem Objektiv obiger Bauart von fünfzig Millimetern Brennweite hergestellt.

Es ist gelungen, die Dauer einer röntgenkinematographischen Aufnahme, ohne den Patienten zuviel zuzumuten, auf weniger Sekunden zu bringen. Das auf diese Weise gewonnene Dokument kann sich der Arzt als in sich geschlossenes Filmband vorführen lassen und auf dem Projektionschirm solange studieren, wie er in Ruhe und nicht geblendet von dem Gedanken, daß nur wenige Sekunden Beobachtungszeit zur Verfügung stehen.

H. L. Gramatzki

Anfertigungsfehler dahingehend zu ändern, daß innerhalb eines Monats derartige Fehler festgestellt sein müssen und nur in dieser Zeit von der Dienststellenleitung die kostenlose Verbesserung verlangt werden kann.

Zu bemerken ist noch, daß technisch gesehen durch den Neuaufschluß dieser Richtlinien eine wesentliche Vereinfachung gegenüber dem bisherigen Stand in Erscheinung getreten ist. In Kraft treten diese Richtlinien mit Wirkung vom 1. Februar 1931. W. R.

Reichs- und Staatsarbeiter

Was sind Wochenfeiertage? Im Laufe des letzten Jahres sind an verschiedenen Stellen des Reiches Meinungsverschiedenheiten darüber entstanden, was als Wochenfeiertag zu gelten hat. So ist es vorgekommen, daß im Bezirk Schlesien an katholischen Feiertagen ein Teil der Arbeiter freibekommen hat, der andere nicht. Das ist noch einigermaßen erträglich, solange man wenigstens so verfährt, daß wenigstens bei ein und demselben Dienststellen gleichmäßig verfahren wird. Aber selbst darüber scheint in Deutschland keine Einigung möglich zu sein, und so ist beispielsweise kürzlich auf einem Truppenübungsplatz einem Teil der Arbeiter, und zwar demjenigen, der bei der Garnisonverwaltung tätig ist, an einem katholischen Feiertage Freizeit gewährt worden, während der Teil, der bei der Kommandantur beschäftigt ist, arbeiten mußte. — Den Vogel hat aber zweifellos das Preussische Landwirtschaftsministerium in dieser Frage abgeschossen. In seinem Bereich, und zwar in der Provinz Hessen-Nassau und in der Rheinprovinz, liegen Rebenerbeldungsanstalten, die beide unter einer Verwaltung stehen. Nun hat der Oberpräsident der Rheinprovinz verfügt, daß die katholischen Feiertage für diejenigen Arbeiter, die in seinem Bereich liegen, freigegeben werden. Der Regierungspräsident von Wiesbaden ist aber anderer Meinung. Das Ministerium, das nun zur Entscheidung angerufen worden ist, hat sich die Sache sehr leicht gemacht und einfach erklärt, daß für die Arbeiter, die in der Provinz Hessen-Nassau tätig sind, die katholischen Feiertage nicht als Feiertage im Sinne des Tarifvertrages gelten. Immerhin, wenn man bedenkt, daß wegen dieser Sache nun seit Monaten von einer ganzen Anzahl von Dienststellen und Organisationen hin- und hergeschrieben wird, dann wäre es an der Zeit, daß die preussische Staatsregierung, am besten in Verbindung mit der Reichsregierung, klarlegt, was als Feiertage im Sinne der Tarifverträge zu gelten hat; denn dieses Durcheinander, wie es jetzt der Fall ist, schafft bei den in Frage kommenden Arbeitern nicht nur unnötigen Ärger, sondern ist auch vom staatspolitischen Gesichtspunkte aus unklug.

THEATER • KINO • VARIÉTÉ

240 Millionen Jahresumsatz deutscher Kinotheater. Das neue Jahrbuch der Filmindustrie 1930, das jetzt veröffentlicht ist, gibt wertvolle Anhaltspunkte für die Zusammenfassung und die Entwicklung dieser jungen Industrie. Während 1911 im ganzen erst 11 Produktionsunternehmen und 1914 noch 32 Unternehmen in Deutschland existierten, ist diese Zahl Ende 1929 bis auf 424 gestiegen. Der größte Teil dieser Unternehmen, nämlich 275, haben ihren Sitz in der Reichshauptstadt. Während die Produktionsunternehmen sich in den letzten zwei Jahrzehnten fast um das Dierzigfache vermehrt haben, macht sich im Vertriebs- und Verleihgeschäft die Konzentration weit deutlicher bemerkbar. So sind die Vertriebsunternehmen von 1925 bis 1929 von 163 auf 118 zurückgegangen und die Verleihunternehmen in der gleichen Zeit nur von 171 auf 181 gestiegen. Seit 1911 hat sich die Zahl der Verleihunternehmen nur um das Dreifache vermehrt. — Die monopolartige Macht des Großkapitals im Filmgewerbe wird aus folgendem ersichtlich: 1918 existierten 78 Filmaktionsgesellschaften mit einem Kapital von 75 Millionen Mark, und am 1. September 1930 nur noch 66 Aktiengesellschaften in der Filmproduktion mit einem Gesamtkapital von 84 Millionen. Die hugenburgerische Ufa beherrscht also allein mit ihrem 45-Millionen-Kapital weit mehr als 50 Proz. des Gesamtkapitals in der deutschen Filmproduktion. Die Ufa und Tobis zusammen mit 57 Millionen Mark Kapital vereinigen sogar fast 70 Proz. der in der Filmproduktion investierten Kapitalien auf ihre Unternehmen. — Der Außenhandel in der deutschen Filmindustrie ist stark aktiv. So sank die Einfuhr von Rohfilmen 1929 von 2,1 auf 1,5 Millionen Mark, während in der gleichen Zeit der Export von 14,7 auf 20,7 Millionen Mark hochschnellte. Auch der Außenhandel beliebter Filme weist infolge der Kontingentierung in Deutsch-

land eine erhebliche Mehrausfuhr auf. Die Einfuhr stellte sich 1928 auf 1,1 und 1929 auf 1,37 Millionen, während die Ausfuhr in diesen beiden Jahren von 8,4 auf 10,34 Millionen Mark stieg. — Der jährliche Umsatz der deutschen Lichtspieltheater kann auf ungefähr 240 Millionen Mark geschätzt werden, so daß auf den Kopf der Bevölkerung 4 Mk. für Kinobesuch entfallen. 1918 existierten in Deutschland rund 2300 Kinos mit 935 500 Plätzen, im Jahre 1929 hatte sich sowohl die Zahl der Kinos wie die Platzzahl mit 5078 bzw. 1,94 Millionen Plätzen weit mehr als verdoppelt. Auf 1000 Einwohner entfielen 1918 erst 12 und 1929 bereits 30 Kinoplätze. Sehr instruktiv sind die Zahlen über den Kinobesuch in den bedeutendsten Großstädten Deutschlands. So gingen in den Monaten Januar bis April in Berlin 1923 mehr als 23 Millionen, 1929 rund 21,5 Millionen und 1930 noch 20,5 Millionen Menschen ins Kino. In der gleichen Zeit gingen die Einnahmen von 22,3 auf 20,9 Millionen zurück. Hier spiegelt sich deutlich die allgemeine Wirtschaftskrise und die Rückstellung kultureller Ausgaben bei der allgemeinen Notlage wieder. In den Provinzgroßstädten war diese Entwicklung nicht einheitlich. Hamburg hat gleichfalls in den beiden letzten Jahren einen Besucherrückgang von 14,6 auf 14 Millionen und auch München einen etwa gleichen Rückgang zu verzeichnen, während in Breslau die Besucherzahl von 5,1 auf 5,8 Millionen stieg. Auch die Frankfurter Lichtspieltheater hatten in der gleichen Zeit steigende Besucherzahlen aufzuweisen. Die Revolutionierung der Filmwirtschaft durch den Tonfilm kommt auch in der Umstellung des Theaterparks deutlich zum Ausdruck. Ende Dezember 1929 waren erst 205 Kinotheater mit rund 193 000 Plätzen mit Tonfilmapparatur ausgerüstet. Ende Juni 1930 waren bereits 572 Theater mit 444 000 Plätzen und am 1. Oktober dieses Jahres 880 Theater mit rund 600 000 Plätzen auf Tonfilmvorführungen umgestellt. Damit waren bereits 25 Proz. der deutschen Kinotheater mit zwei Fünfteln der gesamten Plätze mit der Tonfilmapparatur ausgerüstet. Nach der letzten Betriebszählung waren in den Produktionsunternehmen 22 100, im Vertrieb und Verleih 3200 und im Theatergewerbe 22 300 Arbeitnehmer beschäftigt. Die Beschäftigungsverhältnisse haben sich im Filmgewerbe im Laufe des Jahres 1930, wie in allen Berufen, sehr verschlechtert. Im Durchschnitt herrschte auf den Berliner Vermittlungsstellen für das Filmgewerbe ein täglicher Andrang von 300 bis 400 Arbeitsuchenden, dem ein durchschnittlicher Bedarf von höchstens 30 Personen gegenüberstand.

Aus unserer Bewegung

Bayerische Kulturvorarbeiter. In der Jahresversammlung der Kulturvorarbeiter für die Bauämter Ansbach, Nürnberg und Weihenburg in Nürnberg (Blauer Mantel) referierte Kollege Kemmer über „Die gegenwärtige Wirtschaftslage und die Gewerkschaften“. Er wies auf die Weltkrise mit ihren rund 17 Millionen Arbeitslosen hin. Die Behauptung, die technische Entwicklung sei hieran schuld, ist falsch, ebenso ist falsch diese aufzuhalten. Auch die Behauptung der Unternehmer, die hohen Löhne, der Achtstundentag sowie die Reparationskosten seien daran schuld, ist irrig. Selbst Amerika, der Nutznießer des Weltkrieges, hat zurzeit über 7 Millionen Arbeitslose. Die Krise ist also international. In bezug auf Arbeitslosenunterstützung steht Deutschland von allen Staaten an erster Stelle, was wir unseren gewerkschaftlichen Organisationen und den sozialdemokratischen Abgeordneten im Reichstag zu danken haben. Sogar das vielgepriesene Rußland, wo nach Ansicht der Kommunisten Milch und Honig fließt, ist in dieser Frage weit zurück. Die finanzielle Lage im Reich und in den Ländern ist trostlos. Um aber die Gewährung der Arbeitslosenunterstützung aufrechtzuerhalten, bedarf es in den Parlamenten ruhiger Arbeit; leider ist dies heute auf Grund der demagogischen Einstellung der Nazis und Kommunisten unmöglich. Was die Preislenkung und den Lohnabbau anbetrifft, so soll dies natürlich wieder auf Kosten der Arbeiter geschehen; vom Preisabbau hat man bisher herzlich wenig verspürt, dagegen ist man überall daran gegangen, den Lohn zu kürzen. — Auch bei den Kulturvorarbeitern läuft der Vertrag am 1. April 1931 ab. Man wird versuchen, die sechsprozentige Gehaltskürzung der Beamten auch auf die Kulturvorarbeiter zu übertragen. Ob das den Bauämtern gelingt, ist eine andere Frage, zu der auch wir noch Stellung nehmen werden. Es ist deshalb heute schon Aufgabe aller Kulturvorarbeiter, darüber zu wachen, daß dies nicht eintritt. Aufgabe aller Kollegen ist es, wie bisher treu zur Organisation zu stehen. — Ueber „Die Lohn- und Arbeitsverhältnisse“ referierte Kollege Weingart, München. Er schilderte die südbayerischen Verhältnisse der Kulturvorarbeiter. Sie seien in der Tariffrage recht- und machtlos gegenüber den Behörden. Ein einseitiger Vertrag läuft nun schon über ein Jahr. Siebenmal war der Tarifvertrag schon vor den Schlichtungsausschüssen. Man kann ruhig sagen, daß die Schlichtungsausschüsse gegen die Kreise nicht vor-

geben wollen, weil die jeweiligen Referenten der in Frage kommenden südbayerischen Kreise Gegner des vorgelegten Tarifvertrages sind. Der Standpunkt der dortigen Kreisregierungen geht dahin, daß der Tarifvertrag mit den in Frage kommenden Genossenschaften abgeschlossen werden soll, ein Zustand, den der dümmste Laie verwerfen muß. Trotz alledem wird die Organisation diesen Kampf mit den Kreisregierungen und Schlichtungsausschüssen zugunsten der südbayerischen Kulturvorarbeiter durchführen. Kollege Weingart schloß mit dem Wunsch, es mögen die nordbayerischen Kulturvorarbeiter treu zur Organisation halten, denn nur dann wird es möglich sein, weitere Fortschritte zu erzielen und Verschlechterungen zurückzuweisen. — Nachdem noch einige wichtige Fragen innerhalb der Kulturbauämter von den anwesenden Kollegen besprochen waren, konnte Kollege Endret die Derammung schließen.

Duisburg. Die letzte Vertrauensmännerversammlung der Ortsgruppenverwaltung Niederrhein, Sig Duisburg, Reichsabteilung A, befaßte sich mit der demagogischen Schreibweise der (christlichen) „Gewerkschaftlichen Rundschau“ Nr. 25, in der unter „Duisburg-Weidertich“ gesagt wird:

„Aus der freien Mitgliedszunahme ist zu ersehen, daß die christliche Gemeindearbeiterorganisation ein Bedürfnis für die städtischen Arbeiter Duisburgs ist. Die Monopolstellung der sozialistischen Gewerkschaften mit ihren unangenehmen Reglementierungen in den städtischen Betrieben ist durchbrochen zum Wohle der gesamten städtischen Arbeiterschaft.“

Des weiteren wird in dem Bericht geschrieben, daß die Betriebsräte der Gruppen Zubehörpark und Kanalbetrieb Bericht über ihre Tätigkeit gegeben haben. Auch wird noch eine einstimmig angenommene Entschließung bekanntgegeben, wo auf das entscheidende der Plan der Stadtverwaltung „lebige Arbeiter zu entlassen“, abgelehnt wird. Wenn man es nicht kennen würde, könnte man glauben, das Ortsarippen des christlichen Verbandes der Arbeitnehmer öffentlicher Betriebe und Verwaltungen hätte in den städtischen Betrieben zum Wohle der Arbeiterschaft schon etwas getan. Wir stellen dagegen fest: All die Verdünstigungen, die die städtischen Arbeiter haben, sind nur das Verdienst des früheren Verbandes der Gemeinde und Staatsarbeiter und des heutigen Gesamt-Verbandes. Die Christlichen haben sich, nachdem sie sich hier in Duisburg niedergelassen, in ein gemachtes Bett gelegt. Auch ist in allen Fragen gewerkschaftlicher und tariflicher Art der Gesamt-Verband führend. Um überhaupt Mitglieder zu bekommen, verprügeln sie den städtischen Arbeitern die Auftritte in höhere Lohngruppen. Ferner verspricht man ihnen, für die Gewährung von Vorkursen sich einzusetzen, wenn sie der christlichen Organisation beitreten würden. Bei diesen Versprechungen blieb es bisher. Des weiteren machte man die Arbeiter vor der Hölle gruselig. Ein christlich gesinnter Arbeiter, der einem sozialistischen Verband angehört, könne nicht in den Himmel kommen! Als wir einige aus unserer Organisation Ausgetretene fragten, warum sie den Austritt vollzogen haben, erhielten wir die Antwort, sie glaubten bei den Christlichen eher vorwärts zu kommen. Also nicht allgemeines Interesse, sondern persönliche Vorteile sind die Motive zur Mitgliedschaft in der christlichen Organisation. Diesen Ruhm wollen wir ihnen gern überlassen. Die Tätigkeit der christlichen Betriebsräte ist gleich null für die städtischen Arbeiter. Mancher von ihnen ist dadurch schon bitter enttäuscht worden. Ihre vornehmste Aufgabe war auch hier, immer wieder für sich Vorteile zu sichern. Die geschlossene Organisation der städtischen Arbeiter ist durch die Christlichen zerstückelt zum Schaden der Arbeiterschaft. Die Stadtverwaltung als Arbeitgeber hat bestimmt viel Freude an der Schreibweise des christlichen Blättchens gehabt. Zu der von dem Grüppchen „einstimmig“ angenommenen Entschließung gegen die Entlassung lebiger Arbeiter haben wir nur zu sagen: Auch hier schmücken sich die Christlichen wieder mit fremden Federn. Hätte der Gesamt-Verband gegen die geplanten Maßnahmen der Stadtverwaltung nicht Sturm gelaufen, hätten auch die Christlichen geschwiegen. Unsere Verbandsmitglieder halten treu zum Gesamt-Verband. Soweit aber städtische Arbeiter sich durch nicht zu erfüllende Versprechungen von den Christlichen einsparen lassen, werden sie ja bald gewahr werden, ob ihr Weg der richtige war und sich die Frage vorlegen müssen, ob sie nicht lieber zum Gesamt-Verband zurückkehren, um die gewerkschaftliche Einheit der städtischen Arbeiter wieder herzustellen im Interesse eines stärkeren Kampferfolges.

RUNDSCHAU

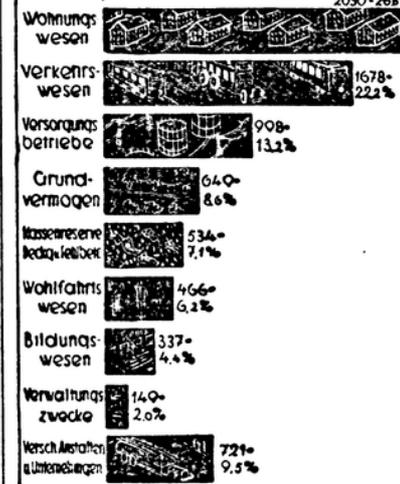
Wie sind die Anleihen unserer Kommunen verwendet worden?
Zur Lösung der den Kommunen gestellten Aufgaben und zur Durchführung der unbedingt notwendigen Aufbauarbeit nach dem Kriege und nach der Inflation waren die Gemeinden immer mehr gezwungen, sich durch innere und äußere Anleihen den notwendigen Geldbedarf zu verschaffen. Läßt man die vor der Stabilisierung beantragten Schulden außer Betracht, so verbleibt ein Betrag von 7561,4 Millionen Mark, der in den Jahren 1924 bis 1929 durch Anleihen der verschiedensten Art im In- und Ausland beschafft

worden ist. Diese rund 7 1/2 Milliarden Schulden, die das Ergebnis eines Kapitalbedarfs von fünf Jahren sind, haben in großen Sätzen für folgende gemeindliche Aufgaben Verwendung gefunden:

	Mill. Mark	Proz.		Mill. Mark	Proz.
Wohnungswesen	2030,5	26,8	Uebertrag	5889,0	77,9
Verkehrswesen	1678,2	22,2	Mohlfahrtswesen	465,8	6,2
Versorgungsbetriebe	997,5	13,2	Anstalten	363,8	4,8
Grundvermögen	649,0	8,6	Unternehmungen	357,3	4,7
Kassenreserve, Deckung v. Fehlbeträgen usw.	533,8	7,1	Bildungswesen	326,6	4,4
			Allgemeine Verwaltungszwecke	148,9	2,0
			Uebertrag	5889,0	77,9
			Summe	7561,4	100,0

An erster Stelle steht mit einem inwertierten Betrag von rund 2 Milliarden Mark die Förderung des Wohnungsbaus. Der Kapitalbedarf für dieses Aufgabengebiet, das vor dem Krieg ausschließlich der privaten Wirtschaft überlassen war, erklärt zu mehr als einem Viertel die gegenwärtige Höhe der Kommunalanleihe. Die Herausgabe ist hier überwiegend für Neubauten erfolgt; für die Instandsetzung von Altwohnungen, die

1924-April 1929 - 7 1/2 Milliarden RM in Millionen und in Prozenten



gungen um nur aus Anleihen nur geringe Beträge abgezweigt worden. Auslandsmittel kamen für den Wohnungsbau in Frage. Noch nicht einmal 10% der insgesamt verwendeten Beträge, nämlich rund 750 Millionen Mark, stammt aus dem Ausland. Von den Gesamtbeträgen, die dem Wohnungswesen zugewendet wurden, haben die kommunalen Körperschaften 12,43 Millionen Mark oder

knapp drei Fünftel selbst verausgabt, d. h. für Beamte in eigener Regie ausgegeben, die restlichen zwei Fünftel entfallen auf die mittelbare Förderung des Wohnungsbaus durch Darlehensgewährung. An zweiter Stelle steht das Verkehrswesen mit 1678,2 Millionen Mark. Es überwiegen dabei bei weitem die Ausgaben für Neuanlagen und Umbau der städtischen Straßen sowie der Landstraßen. Für Wasserstraßen sind insgesamt nur 72,6 Millionen Mark nachgewiesen worden. Auch dem Straßenbau sind nur unerhebliche Auslandsmittel zugesandt worden (11,6 Millionen Mark), dagegen an öffentlichen Geldern insgesamt 170,2 Millionen Mark, meist im Zusammenhang mit Arbeiten der werkschaffenden Erwerbslostenfürsorge. Die Anwendungen für die Versorgung der Bevölkerung an Elektrizität, Gas und Wasser machen mit einer Milliarde Mark den drittgrößten Posten der kommunalen Kapitalanlage aus. Im einzelnen entfallen auf die Elektrizitätswerke 561,8 Millionen, auf die Gaswerke 183,4 Millionen und auf die Wasserwerke 252,3 Millionen Mark. — Die Elektrizitätsversorgung steht also weit im Vordergrund, in erster Linie deshalb, weil es sich hier meist um ausgedehnte Neuanlagen großer Städte und Gemeindebetriebe handelt. Die Finanzierung dieser extraordentlichen Gemeindebetriebe ist zu mehr als 50 Proz. mit Hilfe von Auslandsgeldern durchgeführt worden. Bei den Elektrizitätswerken allein ist der Anteil noch höher (etwa 65 Proz.). — Für das Bildungswesen sind Anleiheausgaben in einer Gesamthöhe von 326,6 Millionen Mark nachgewiesen, wovon 301,5 Millionen Mark für Schulhausneubauten und dazugehörigen, der Rest für wissenschaftliche, künstlerische oder kirchliche Zwecke verbraucht wurden. Alles in allem ergibt sich, daß das für das Wohnungswesen, Versorgungswesen und Verkehrswesen zusammen einen Betrag von 5552 Millionen Mark oder rund zwei Drittel aller kommunalen Schulden ausmacht. Damit ist auch endgültig das Gerücht widerlegt, als wäre die Verschuldung der Kommunen zum großen Teil mit auf die Personalkosten oder gar auf die Beamtenbefolgung zurückzuführen.

GÄRTNEREI • PARK • FRIEDHOF

Jeder Kollege muß seinen Gärtnerkalender haben!

Durch Bekanntmachung im „Öffentlichen Dienst“ und „Gärtner-Fachblatt“ ist den Kollegen bekannt, daß der Allgemeine Deutsche Gärtner-Kalender 1931 erschienen ist. Er kostet jetzt nur 75 Pf. gegenüber 1 Mk. in früheren Jahren, ist also ganz erheblich billiger geworden. Die Ausstattung ist hingegen noch besser, der Inhalt, wie immer, in erster Linie auf unseren Beruf zugeschnitten. Wir heben daraus hervor: Fachschulen und Lehranstalten. — Empfehlenswerte Fachbücher. — Die wichtigsten Gartenverwaltungen im Etatsjahr 1927/28. — Pflanzennährstoffe. — Die besten Blütenkräucher und Einjahresblumen. — Gemüsearten. — Neue Entscheidungen im gärtnerischen Arbeitsrecht. Außerdem enthält er noch Aufsätze allgemeiner Art, wie: Die Invalidenunterstützung des Gesamt-Verbandes. — Gesetzliche Kündigungsfristen. — Was muß man vom Motor wissen? — Tabellen über Maße, Gewichte, Münzen, Postgebühren usw.

In Anbetracht der guten, inhaltreichen Ausstattung erwarten wir, daß alle Kollegen der Fachgruppe den Kalender bestellen. Für die Kollegen der öffentlichen Gärtnerbetriebe im besonderen bildet dieser Kalender einen erheblichen Vorteil gegenüber dem bisher bezogenen allgemeinen Verbandskalender.

Jede Ortsverwaltung kann den Kalender liefern und wird bei Nachfrage die erforderlichen Bestellungen an die Verlagsanstalt Courier angeben. — Einzelmitglieder bestellen unmittelbar bei der Verlagsanstalt unter Einzahlung von 90 Pf. für Kalender und Postgebühren. Adresse: Verlagsanstalt Courier, Berlin SO 16, Michaelshirchplatz 4. Postfachkonto: Otto Pfeiffer 21163.

Das gärtnerische Lehrlingswesen und sein Aufwachen

Es bedarf noch immer nachdrücklicher Erinnerungen, um die Organe der öffentlich-rechtlichen Berufsvertretung der Gärtnerei dazu zu veranlassen, das Ergebnis wichtiger Ermittlungen und Feststellungen auch der Vertretung der gärtnerischen Arbeitnehmer zugänglich zu machen. So ist es erklärlich, wenn uns erst jetzt möglich ist, eine Uebersicht über das gärtnerische Lehrlingswesen, im besonderen über die Prüfungsergebnisse für das Jahr 1929 vorzunehmen.

In Preußen gab es im Jahre 1929 7170 anerkannte Lehrbetriebe und 3627 geprüfte Lehrlinge. Da allgemein eine dreijährige Lehrzeit vorherrscht, ist die Gesamtzahl der Lehrlinge mindestens dreimal so groß, also 10880; bei 7170 Lehrbetrieben entfällt also auf einen Betrieb 1 1/2 Lehrling. Wahrscheinlich aber ist die Zahl der Lehrlinge größer, denn da die Zahl der Betriebe von Jahr zu Jahr zunimmt, vielen Betrieben aber sogleich drei und mehr Lehrlinge zugelassen werden, so kann deren Anzahl nicht einer Verhältniszahl gleich sein, deren Errechnung eine Gleichmäßigkeit der Verhältnisse voraussetzt.

In allen deutschen Staaten ergibt sich als Gesamtzahl der anerkannten Lehrbetriebe 11 257, als Zahl der im Jahre 1929 geprüften Lehrlinge 5438. Die Zahl aller Lehrlinge in Deutschlands Gauen, auf die gleiche Weise ($\times 3$) errechnet, wäre mit rund 16 300 anzunehmen. Die Durchschnittsziffer je Betrieb ist hier um eine Kleinigkeit niedriger, nämlich 1,45. Sieht man die Dinge in den einzelnen Staaten und Provinzen etwas näher an, so ergeben sich allerdings ganz unerhörte Unterschiede. So wurden in Schaumburg-Lippe in drei Betrieben fünf Lehrlinge geprüft, auf einen Betrieb ergibt sich dort also eine Durchschnittsziffer von 1,7 bei den geprüften Lehrlingen, von 5,1 ($1,7 \times 3$) bei der Lehrlingshaltung überhaupt. Was man hier das Ergebnis auf ausnahmsweise Zufälligkeiten zurückführen, so kann eine solche Entschuldigung nicht gelten für Obersachsen und Anhalt, wo die Dinge noch weit ärger liegen. In Obersachsen wurden in nur 70 Betrieben 146 Lehrlinge geprüft; hier ist also die Durchschnittsziffer 2,1 bei den geprüften und 6,3 mindestens bei den Lehrlingen überhaupt. Den schaurigsten Gipfel in der Lehrlingszucht haben die Anhaltiner mit 39 Prüflingen in 12 Betrieben und den Durchschnittsziffern 3,2 bzw. 9,6 Lehrlinge je Betrieb.

Auffallend günstig stellen sich nach den statistischen Zusammenstellungen der Landwirtschaftskammern die diesbezüglichen Verhältnisse in Thüringen dar, nur 23 Prüflinge in 243 Betrieben, also nur eine Durchschnittsziffer von 0,1. Aber man hat kein Vertrauen auch zur Statistik in Thüringen! — Man fragt sich: Warum solch anerkannte Lehrbetriebe, wenn nur geringer Bedarf an Lehrlingen? — Und man hat da das Gefühl: Jemand etwas stimmt da nicht!

Recht bunt sind auch die Prüfungsergebnisse. Berechnet man für alle Zensuren den Reichsdurchschnitt, so ergeben sich für Sehr gut 5 Proz., Gut 31 Proz., Kleinlich gut 28 Proz., Genügend 31 Proz. und Ungenügend 5 Proz. Die dem Reichsdurchschnitt kommen am nächsten die preussischen Provinzen Sachsen, Ostpreußen, Niedersachsen und Regierungsbezirk Wiesbaden.

Unter ihnen stehen Lippe, Bremen, Westfalen, Brandenburg, Oldenburg, Württemberg, Mecklenburg-Schwerin und Pommern. Für Zensuren unter dem Durchschnitt kommen zwei Ursachen in Betracht, entweder schlechtere Ausbildung oder schärferer Prüfungsmasstab. Letzteren kann man nur annehmen für Brandenburg und Württemberg. — Im Gegensatz dazu ist es wohl keine Frage, daß im Bereich derjenigen Landwirtschaftskammern, bei denen die Zensurverhältniszahlen so außerordentlich hoch über dem Reichsdurchschnitt liegen, entsprechend mildere Prüfungsbehandlung vorliegt. Solange eine gewisse Einheitlichkeit in den Prüfungsmethoden nicht zu erzielen ist, solange wird aber der Wert der Prüfungen ein problematischer bleiben, desto geringer zu bemessen, je höher er über dem Durchschnitt liegt. Ueber die Ergebnisse in den einzelnen Bundesstaaten unterrichtet folgende

Zusammenstellung der Prüfungsergebnisse

Kammerbezirk	Es erhielten die Note					Zahl der geprüften Lehrlinge
	Sehr gut	Gut	Kleinlich gut	Genügend	Un-genügend	
Ostpreußen	3	27	31	32	7	248
Brandenburg	3	13	36	41	7	500
Pommern	1	11	37	42	9	237
Grenzmark	—	11	29	60	—	38
Niederschlesien	4	33	36	24	3	464
Oberschlesien	—	31	36	31	2	146
Sachsen	6	31	36	23	4	291
Schleswig-Holstein	8	29	27	33	3	297
Hannover	15	31	23	26	3	268
Westfalen	2	21	31	39	7	404
Kassel	7	9	35	40	9	75
Wiesbaden	5	29	37	24	5	105
Rheinprovinz	9	39	9	38	3	491
Sigmaringen	—	67	33	—	—	3
Bapern	9	59	28	2	2	497
Freistaat Sachsen	7	71	—	20	2	302
Württemberg	2	12	14	61	11	250
Baden	4	22	49	21	4	254
Hessen	5	17	34	35	9	127
Mecklb.-Schwerin	1	22	31	40	6	95
Mecklb.-Strelitz	11	17	39	33	—	18
Thüringen	9	17	39	35	—	23
Oldenburg	2	23	52	18	—	44
Braunschweig	11	32	26	20	11	58
Anhalt	—	15	26	59	—	30
Lippe	4	22	35	30	9	23
Schaumburg-Lippe	20	60	20	—	—	5
Südbad	19	43	33	3	—	21
Bremen	4	12	32	48	4	25
Hamburg	19	54	16	9	—	32
Gesamtergebnis	5	31	28	31	5	5438

Bei diesen statistischen Erhebungen für 1929 ist erstmals der Versuch unternommen, einen Ueberblick über die noch nicht anerkannte Lehrlingszucht zu erhalten. Es ist nicht viel dabei herausgekommen. Nur einige Kammern machen bestimmte scheinende Angaben. Sonst wird die Gleichgültig-

keit der mit der Regelung des Lehrlingswesens beauftragten Stellen gegenüber den noch bestehenden Mißständen dokumentiert mit Bemerkungen wie „unbekannt“, „kann leider nicht beantwortet werden“ oder „läßt sich auch schätzungsweise nicht angeben“. Die mehr oder weniger wahrscheinlichen Angaben seien hier zusammengestellt:

	Nicht anerkannte Betriebe		An- erkannte Lehrbetriebe
	mit Lehrlingen	ohne Lehrlinge	
Brandenburg	125	2900	952
Genzmark	keine	30	63
Niederschlesien	900	200	590
Sachsen	1725	?	583
Weistalen	50-80	150	820
Wiesbaden	etwa 800		287
Rheinprovinz	1000-1300		1477
Sigmaringen	4	2	12
Bayern	206	220	1107
Württemberg	90	420	592
Hessen	20	150-200	270
Thüringen	rund 850		243
Oldenburg	10-20	50-60	68
Braunschweig	zusammen 265		123
Elbe	2		44
Schaumburg-Elbe	10	1	3
Südbek	—	120	34
Bremen	zusammen 188		56
Hamburg	50	2000	69

Auch das sich hier ergebende Bild ist also reichlich ungenau und verschwommen. Die Wirklichkeit wird noch weit trüber aussehen. Aber selbst die bestimmteren Angaben lassen meist nur Schlimmes erkennen. So sind in Niederschlesien rund ein Drittel der bekannten Lehrbetriebe nicht anerkannt, in Hamburg etwa 42 Proz., in der Rheinprovinz annähernd 50 Proz. und in dem kleinen Schaumburg-Elbe von 13 Lehrbetrieben nur 3 anerkannt, in Thüringen von rund 1100 nur 243 (in denen nur 23 Lehrlinge geprüft wurden!), in der Provinz Sachsen von 1308 nur 583 usw.

Ueberaus mangelhaft erscheint also sowohl in dieser als in jeder anderen Beziehung das Lehrlingswesen in der Gärtnerei erst „geregelt“ und eine schlimme Lehrlingszüchterei treibt fast ungehemmt und ungezügelt noch in ihr sein Unwesen. Manche Leute sind aber auf das „schon Erreichte“ sehr stolz.

Lehrlingschlafräume im Kesselhaus

Die Mitteilungen der „Gartenbau- und Friedhofsgenossenschaft“ enthielten vor einiger Zeit folgende Notiz aus dem Bericht eines schlesischen Vertrauensmannes: „Die Schlafräume der Lehrlinge sind im Kesselhause, auch nicht durch eine Tür abgeschlossen.“ Man sollte solche Zustände selbst in Schlesien nicht mehr für möglich halten. — Leider oft genug lesen und hören wir von Kohlenoxydgasvergiftungen, und da ist so ein Lehrlingszüchter so ohne Verantwortlichkeitsgefühl, daß er den armen, ihm ausgelieferten Menschenkindern, um die sich wohl weder Vater noch Mutter oder Vormund mehr kümmert, gar das Kesselhaus als Schlafstätte anweist. Auch in Schlesien haben wir eine Ueberwachung des Lehrlingswesens durch einen Gartenbauauschuß bei der Landwirtschaftskammer, offenbar interessiert man sich aber bei dem vorgeschriebenen Anerkennungsverfahren gar nicht für die Unterkunftsräume der Schutzbefohlenen. Aber in diesem Falle hätte doch schon bei einer Besichtigung des Betriebes diese „Stätte der Kultur“ gesehen werden müssen. Wer hat wohl die Anerkennung dieses Lehrbetriebes auf dem Gewissen?

Dieser Vorfall veranlaßt uns, darauf hinzuweisen, daß nach Ziffer 75 der Unfallverhütungsvorschriften das Wohnen und Schlafen in Gewächshäusern und mit solchen in Verbindung stehenden und gegen das Eindringen von Heizgasen nicht völlig gesicherten Räumen verboten ist. Auch dürfen Schornsteine von Gewächshäusern nicht an Ofenrohre von Wohn- und Schlafräumen angeschlossen sein. Verstöße gegen diese und ähnliche baupolizeilichen Vorschriften machen die Verantwortlichen nicht nur haftpflichtig, sondern können auch gerichtliche Verfahren wegen fahrlässiger Körperverletzung usw. im Gefolge haben. — Auch unsere Kollegen sollten sich in allen Fällen, wo Lehrlinge solche unzulässigen und unwürdigen Behausungen zugemutet werden, verantwortlich fühlen und für die Beseitigung der Mißstände eintreten. Erfolgt keine freiwillige Abhilfe, dann wird der Gesamt-Verband es selbstverständlich übernehmen, für diese zu sorgen.

Erwerbsgärtnerei

Bornierte Hungerleider. Von einem Verbandskollegen in Jellbach bei Stuttgart geht uns nachstehende Schilderung der Verhältnisse in dem Großbetrieb von Pfister und der seltsamen Geistesverfassung eines Teils der dortigen Gehilfenschaft zu: Die arbeitsamen Schlucker in der Gärtnerei Pfister haben jetzt nicht mehr zu nagen und zu beißen und wissen gar nicht, wie sie mit dem 50-Pfennig-Stundenlohn, also einem Wochenlohn von 18 bis 20 Mk. durch den Winter kommen sollen. Kaum ein warmes Mittagessen können sie sich mehr leisten. Wohl weil die Futterluke nicht genügend natürliche Betätigung findet, reißen manche das Maul immer weiter auf, daß sie dabei doch bald verhungern müßten, aber zu entsprechenden Maßnahmen sind diese laubumarm Leute nicht zu bewegen. Die hauptsächlichsten Schreier sind die beiden ersten Gehilfen, eine echte Berliner Großhauze und ein Badenser. Die muß man hören, wie sie über die niedrigen Löhne schimpfen. Zu keinem Glas Bier reicht es mehr, viel weniger ins „Große Haus“ oder ins „Universum“. Aber alles Aufklären nützt da nichts. Bei denen und ihresgleichen ist alles umsonst. So muß man sie eben ihrem Schicksal überlassen. Die einzige Zusammenkunft, die diese Herren haben, ist die Versammlung des Vereins „Flora“. Dort kann man sie sich in die Brust schmeißen, in bornierter Weise sich aufblähen sehen. Höchstens sind sie noch bei Krachveranstaltungen der Nazis in Stuttgart und Umgebung anzutreffen. Aber für gewerkschaftliche Fragen haben sie kein Interesse, trotzdem schimpfen sie über die niedrigen Stundenlöhne, zu denen sie sich bei Pfister ausnuten lassen. Unser Tarifmindestlohn würde für die Mehrzahl 65 bis 76 Pf betragen, was ihnen oft genug vorgetragen wurde. Doch sie sind der Auffassung, „es sei Aufgabe des Verbandes“, dafür zu sorgen, daß Pfister ihnen den Tariflohn ausbezahle, sonst hätte der Verband keinen Wert für sie. Daß die Befreiung der Arbeiterklasse ihr eigenes Werk nur sein kann, diese Erkenntnis ist für ihre Spägenhirne zu hoch.

Blumengeschäfte

Königsberg. Das für die Blumengeschäfte in Königsberg i. Pr. zustande gebrachte Lohnabkommen, über das wir in Nr. 49 1939 berichteten, ist durch das Reichsarbeitsministerium allgemeinverbindlich erklärt.

Berufsausbildung

Veränderte Bedingungen zur Gartenmeisterprüfung in Sachsen. Die sächsische Fachkammer für Gartenbau hat einige Änderungen der Zulassungsbedingungen zur Gartenmeisterprüfung beschlossen. Demnach werden neben geborenen Sachsen auch andere Reichsdeutsche zugelassen, wenn sie wenigstens drei Jahre in einem Gartenbaubetrieb im Freistaat Sachsen gärtnerisch tätig waren. Die nicht sehr klare Bestimmung möchten wir dahin auslegen, daß nicht dreijährige Tätigkeit in nur einem einzigen Betrieb verlangt wird, sondern eine Tätigkeit von dieser Gesamtdauer auch in mehreren sächsischen Gärtnereibetrieben dazu berechtigt. Weiter werden Reichsdeutsche zugelassen, die einen Halbwahrschraang in Dillnitz besucht und mindestens die Durchschnittsnote „gut“ erhalten haben, und Auslandsdeutsche, in deren Geburtsland keine Prüfungen dieser Art bestanden. Weitere Voraussetzungen sind eine mindestens siebenjährige Gehilfenfähigkeit außer der Lehrzeit und ein Mindestalter von 24 Jahren.

AUSLAND

Kampf um den Ruhetag in der Schweiz. In der Schweiz steht das „Ruhetagesgesetz“ zur Verhandlung. Das ist natürlich Ursache genug, daß die Handelsgärtner wieder einmal ihre „Zugehörigkeit zur Landwirtschaft“ entdecken, um ihr Personal um die Sonntagsruhe zu betriegen. Die Arbeitgeber machen alle erdenklichen Anstrengungen, dieses ihr Schandziel zu erreichen: so haben sie sich dem Bauernverband angeschlossen um durch diesen eine Vertretung im Parlament zu erhalten. Unsere Kollegen sind jedoch auch auf dem Posten. An allen Orten wurden Protestkundgebungen veranstaltet, die zahlreiche Beteiligung aufwiesen und in denen überall Entschliessungen Annahme fanden, die verlangen, daß die Gärtnerei dem Ruhetagesgesetz und der kommenden Gewerbegesetzgebung unterstellt werde.

Verlagsanstalt „Courtier“ GmbH, des Gesamt-Verbandes, Berlin SW16, Michaelstraße 10
 Verantwortlicher Redakteur Emil Dittmer, Berlin SW16, Schleiergasse 21